



Servicebüro für Täter-
Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung

Eine Einrichtung des DBH-
Fachverband für soziale
Arbeit, Strafrecht und
Kriminalpolitik

EUROPARAT MINISTERKOMITEE

Empfehlung Nr R (99) 19 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten bezüglich Mediation in Strafsachen (Täter-Opfer-Ausgleich)

Übersetzung:

Regina Delattre,
Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

TOA-Servicebüro	
Aachener Str. 1064	
50858 Köln	
Telefon	(0221) 94 86 51 22
Telefax	(0221) 94 86 51 23
e-mail	info@toa-servicebuero.de
Leitung	Gerd Delattre
Geschäftsstelle	Renate Hofer



Angesichts dessen, dass in den Mitgliedstaaten die Mediation in Strafsachen* als eine flexible, umfassende, problemlösungsorientierte, eine aktive Teilnahme der Beteiligten fordernde Möglichkeit als ergänzende Maßnahme oder als Alternative zu dem traditionellen strafrechtlichen Verfahren zunehmend angewandt wird;

in Anbetracht der Notwendigkeit, die aktive persönliche Teilnahme des Opfers und des Täters und anderer vielleicht noch betroffener Personen sowie der Gemeinschaft am Strafverfahren zu verbessern;

in Anerkennung der berechtigten Interessen des Opfers an einer Stärkung seiner Position im Umgang mit den Folgen seiner Opferwerdung, an einer Kommunikation mit dem Täter und einer Entschuldigung und Schadenswiedergutmachung;

in Anbetracht der Bedeutung dessen, dass das Verantwortungsgefühl des Täters angeregt werden und ihm konkrete Möglichkeiten zur Schadensregulierung geboten werden sollen, was zu seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft und seiner Rehabilitation beitragen kann;

in Anerkennung der Tatsache, dass der Täter-Opfer-Ausgleich das Bewusstsein darüber steigern kann, wie wichtig die Rolle des Einzelnen und der Gemeinschaft bei der Vorbeugung und im Umgang mit Kriminalität und bei der Lösung der damit verbundenen Konflikte sein kann, und dass auf diese Weise konstruktivere und weniger repressive Ergebnisse erzielt werden können;

in Anerkennung der Tatsache, dass die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs besondere Fähigkeiten, Richtlinien für die Praxis und eine anerkannte Ausbildung erfordert;

in Anbetracht des erheblichen Beitrags, den nicht-staatliche Organisationen und lokale Kommunen im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs möglicherweise leisten können, sowie der Notwendigkeit, die Bemühungen von staatlichen und privaten Initiativen zu verbinden und zu koordinieren;

in Beachtung der Forderungen, die sich aus der Vereinbarung über den Schutz der Menschenrechte und grundlegende Freiheiten ergeben;

unter Berücksichtigung der Europäischen Konvention über die Rechte der Kinder sowie der Empfehlungen Nr. R (85) 11 zur Stellung des Opfers innerhalb des Strafrechts und des Strafverfahrens, Nr. R (87) 18 zur Vereinfachung des Strafrechtssystems, Nr. R (87) 21 zur Hilfe für Opfer und die Vermeidung von Viktimisierung, Nr. R (87) 20 zu sozialen Reaktionen auf Jugendstraffälligkeit, Nr. R (88) 6 zu sozialen Reaktionen auf Jugendstraffälligkeit bei Jugendlichen, die aus Einwandererfamilien stammen, Nr. R (92) 16 zu den europäischen Regeln für nicht-freiheitsentziehende Sanktionen und Maßnahmen, Nr. R (95) 12 zur Gestaltung des Strafrechtssystems und Nr. R (98) 1 zur Familienmediation;

empfiehlt das Ministerkomitee gemäß § 15.b der Satzung des Europarats den Regierungen der Mitgliedstaaten, bei der Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs die Prinzipien zu berücksichtigen, die im Anhang an diese Empfehlung aufgeführt werden, und dafür zu sorgen, dass dieser Text eine weitest mögliche Verbreitung erfährt.

* In Deutschland ist der Begriff Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) gebräuchlich und wird im folgenden Text verwendet, Anm. d. Ü



Anhang an die Empfehlung Nr. R (99) 19

I. Definition

Diese Richtlinien gelten für jedes Verfahren, bei dem Opfer und Täter, falls sie sich aus freien Stücken dafür entscheiden, in die Lage versetzt werden, sich aktiv an einer Regelung der Folgen einer Straftat mit Hilfe eines unparteiischen Dritten (Vermittlers) zu beteiligen.

II. Allgemeine Prinzipien

1. TOA soll nur mit freier Zustimmung der Beteiligten erfolgen. Die Beteiligten müssen zu jedem Zeitpunkt eine solche Zustimmung widerrufen können.
2. Die Besprechungen in TOA-Sitzungen sind vertraulich und dürfen nicht weiter verwendet werden, außer die Beteiligten sind damit einverstanden.
3. TOA soll ein flächendeckend zur Verfügung stehendes Angebot sein.
4. TOA soll in allen Phasen eines Strafverfahrens zur Verfügung stehen.
5. TOA-Fachstellen sollen ausreichende Autonomie innerhalb des Justizsystems erhalten.

III. Rechtliche Grundlagen

6. Die Gesetzgebung soll die Anwendung des TOA erleichtern.
7. Es sollen Richtlinien bezüglich der Anwendung des TOA entwickelt werden. Solche Richtlinien sollen insbesondere die Bedingungen zur Überweisung von Fällen an TOA-Fachstellen und das weitere Verfahren mit Fällen nach einem TOA behandeln.
8. Beim TOA sollen grundlegende Verfahrenssicherungen angewendet werden; die Beteiligten sollen vor allem das Recht auf Rechtsbeistand und, wenn nötig, auf Übersetzung haben. Minderjährige sollen zusätzlich das Recht auf elterliche Unterstützung haben.

IV. Das Justizsystem in Beziehung zum TOA

9. Die Entscheidung zur Weiterleitung eines Falles an eine TOA-Fachstelle sowie die Beurteilung des Ergebnisses eines TOA soll den Justizbehörden vorbehalten sein.
10. Vor ihrer Zustimmung zur Teilnahme am TOA sollen die Beteiligten vollständig über ihre Rechte, den Verlauf eines TOA sowie die möglichen Konsequenzen ihrer Entscheidung informiert werden.



11. Weder Opfer noch Täter dürfen mit unlauteren Mitteln zur Zustimmung zum TOA gezwungen werden.
12. Ebenso sollen besondere Regelungen und rechtliche Sicherheiten bezüglich der Teilnahme von Minderjährigen am Strafverfahren angewendet werden, wenn diese am TOA teilnehmen.
13. TOA sollte nicht durchgeführt werden, wenn einer der Beteiligten nicht in der Lage ist, die Bedeutung dieses Verfahrens zu verstehen.
14. Die grundlegenden Tatsachen eines Falles sollen normalerweise von beiden beteiligten Parteien als Basis für einen TOA anerkannt werden. Die Teilnahme an einem TOA soll nicht als Schuldeingeständnis bei späteren Gerichtsverfahren verwendet werden.
15. Offensichtliche Unausgewogenheiten hinsichtlich solcher Faktoren wie z.B. Alter der Beteiligten, persönliche Reife oder intellektuelle Fähigkeiten sollen vor der Weiterleitung eines Falles berücksichtigt werden.
16. Die Entscheidung zur Weiterleitung eines Falles soll mit der Vorgabe eines zeitlichen Rahmens verbunden sein, innerhalb dessen die zuständigen Justizbehörden über den Stand des TOA-Verfahrens informiert werden sollen.
17. Eine Einstellung aufgrund von Vereinbarungen beim TOA soll den gleichen Status haben wie staatsanwaltliche oder richterliche Entscheidungen und soll bei der weiteren Strafverfolgung als solche berücksichtigt werden (ne bis in idem).
18. Wenn ein Fall an die Justizbehörden zurückverwiesen wird, ohne dass es zu einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten gekommen ist oder ohne dass eine solche Vereinbarung ausgeführt wurde, muss die Entscheidung über das weitere Vorgehen unverzüglich erfolgen.

V. TOA-Fachstellen

V.1. Standards

19. TOA-Fachstellen sollen auf der Grundlage anerkannter Standards arbeiten.
20. TOA-Fachstellen sollen ausreichende Autonomie zur Ausführung ihrer Arbeit erhalten. Richtlinien bezüglich Kompetenz und ethischen Grundsätzen sowie zu Verfahren der Auswahl, Ausbildung und Beurteilung von Vermittlern sollen entwickelt werden.
21. TOA-Fachstellen sollen von einer Fachaufsicht begleitet werden.

V.2. Ausbildung von Vermittlern

22. Vermittler sollen aus allen Bereichen der Gesellschaft kommen und im Allgemeinen eine ausreichende Kenntnis von lokalen Strukturen besitzen.
23. Vermittler sollen über ein gesundes Urteilsvermögen und Kommunikationsfähigkeiten, die für einen TOA notwendig sind, verfügen.



24. Vermittler sollen sowohl eine grundlegende Ausbildung, bevor sie mit der Arbeit in einer TOA-Fachstelle anfangen, als auch fortlaufend Weiterbildungsmöglichkeiten erhalten. Die Ausbildung soll darauf ausgerichtet sein, einen hohen Kompetenzstand zu erreichen, wobei Konfliktlösungsfähigkeiten, die besonderen Anforderungen für die Arbeit mit Opfern und Tätern und eine grundlegende Kenntnis des Strafrechts Schwerpunkte darstellen sollen.

V.3 Umgang mit einzelnen Fällen

25. Bevor ein TOA beginnt, soll der Vermittler über alle relevanten Dinge des Falles informiert sein und die notwendigen Unterlagen von den zuständigen Justizbehörden erhalten haben.
26. TOA soll auf neutrale Weise durchgeführt werden, auf der Grundlage der für den Fall wichtigen Fakten und der Bedürfnisse und Wünsche der Beteiligten. Der Vermittler soll immer die Würde der Beteiligten achten und dafür sorgen, dass sich die Beteiligten respektvoll behandeln.
27. Der Vermittler trägt dafür Verantwortung, dass für TOA-Sitzungen eine sichere und angenehme Umgebung gewährleistet ist. Er soll sich über die Verletzlichkeit der Beteiligten im Klaren sein.
28. TOA soll zwar zügig durchgeführt werden, jedoch in einem für alle Beteiligten angemessenen Tempo.
29. TOA soll in geschlossenen Räumen stattfinden.
30. Ungeachtet der Prinzipien der Vertraulichkeit soll der Vermittler jegliche Informationen über bevorstehende schwere Straftaten, von denen er im Laufe eines TOA vielleicht erfährt, an die zuständigen Behörden oder die betroffenen Personen weitergeben.

V.4 Ergebnisse beim TOA

31. Die Beteiligten sollen aus freien Stücken Vereinbarungen erzielen. Darin sollen nur vernünftige und angemessene Verpflichtungen enthalten sein.
32. Der Vermittler soll die Justizbehörden über die Ergebnisse eines TOA informieren. Sein Bericht soll weder über die Inhalte der jeweiligen Sitzungen informieren, noch auf irgendeine Weise eine Beurteilung über das Verhalten der Beteiligten während der TOA-Sitzungen abgeben.

VI. Weitere Entwicklung des TOA

33. Vertreter der Justizbehörden sollen sich regelmäßig mit den TOA-Fachstellen treffen, um ein gegenseitiges Verständnis zu entwickeln.
34. Die Mitgliedsstaaten sollen Forschung und Evaluation im Bereich TOA fördern.